

Prof. Dr. Wolfgang Klosterhalfen, In der Donk 30, 4.7.2007

wk@reimbibel.de

Einschreiben

Herrn
Oberstaatsanwalt Schöpfer
Der Generalstaatsanwalt
Postfach 15 71
59005 Hamm

Betr.: 28 Js 149/05 (305) StA Essen
Ihr Ablehnungsschreiben vom 31.5.2007 (2 Zs 2441/06)

Sehr geehrter Herr Schöpfer,

es ist nicht möglich, aber auch gar nicht notwendig,
Herrn Dr. Stemmann nachzuweisen, dass das Gelsenkirchener
Behandlungsverfahren (GBV) überhaupt nicht wirkt.

Betrug liegt allein schon deswegen vor, weil Stemmann zu Werbezwecken
objektiv belegbar weitaus mehr verspricht, als er halten kann.

Da Stemmann in der Kinderklinik Gelsenkirchen sich in erster Linie
(gemessen am Zeitaufwand) seinen Privatpatienten bzw. deren Müttern
widmet, erzielt er durch seine betrügerische Werbung finanzielle Vor-
teile.

Stemmann lügt, weiß, dass er lügt, und hat finanzielle Vorteile davon.

Bei Stemmann ist ein Sonderfall dadurch gegeben, dass er etwas
verspricht, was praktisch keiner seiner Fachkollegen verspricht,
nämlich die HEILUNG der Neurodermitis. Er tut so, als sei er seinen
Tausenden von Fachkollegen weit überlegen. Sein Verhalten ist also
nicht an normalen Maßstäben zu messen, sondern an seinem
eigenen HEILUNGSVERSPRECHEN, das bei Eltern und Krankenkassen
zu unrealistisch hohen Erwartungen an sein Behandlungsverfahren geführt
hat.

Der Unterschied zwischen der anscheinend vorhandenen Besserung
und einer Heilung ist von großer Bedeutung. Stemmann behandelt ja
überwiegend schwerkranke Kinder. Wenn bei solchen Kindern
eine Besserung eintritt, leiden sie immer noch sehr unter ihrer
Neurodermitis. Bei einer Heilung ist das Leiden aber endgültig beendet.

Aufgrund der betrügerischen Werbung für das GBV reisen Eltern mit ihren Kindern aus ganz Deutschland zur Kinderklinik Gelsenkirchen. Sie haben den (falschen) Eindruck, dass Stemmann ihrem Kind besser helfen kann als ein „normaler“ Arzt, wie er am eigenen Wohnort zu finden ist. Würde Stemmann nicht bei verzweifelten Eltern unrealistische Hoffnungen wecken, hätten er und seine Klinik sehr viel weniger Patienten und entsprechend einen sehr viel geringeren Umsatz.

Würde Stemmann nicht mehr versprechen als seine pädiatrischen und dermatologischen Kollegen, wäre nicht einzusehen, warum Krankenkassen statt einer preiswerten und das Leiden lindernden ambulanten Behandlung mit Salben eine – bei Kleinkindern mindestens dreiwöchige – stationäre, psychisch stark belastende und sehr teure Behandlung bezahlen sollten.

Das Heilungsversprechen oder zumindest ein Versprechen, mehr leisten zu können als andere, ist also eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Kinderklinik Gelsenkirchen mit dem GBV so hohe Umsätze erzielen, und Herr Dr. Stemmann so viele Privatpatientenbehandlungen abrechnen kann.

Ein objektiv feststellbare Täuschungshandlung ist bei Stemmann dadurch gegeben, dass dieser behauptet, die Neurodermitis bei 80% seiner Patienten innerhalb eines Jahres zu HEILEN, seine eigenen Untersuchungen aber belegen, dass es bei 80% seiner Patienten nur zu einer BESSERUNG kommt. Stemmann hat diesen wichtigen Aspekt seiner fortgesetzten Betrügereien also selbst belegt.

Da man Stemmann nicht – *in dubio pro reo* – unterstellen kann, er kenne seine eigenen Daten nicht oder würde diese nicht verstehen, muß auf eine bewusste Betrugsabsicht geschlossen werden. Es fehlt also nicht an einer objektiven Täuschungshandlung.

Stemmann mag von einem Erfolg seines Verfahrens subjektiv überzeugt sein. Er behauptet jedoch wider besseren Wissens öffentlich, er würde die Neurodermitis HEILEN.

Würde Stemmann nur behaupten, sein Verfahren hätte Erfolg, hätte ich ihn nicht angezeigt. Ich habe ihn hauptsächlich deshalb wegen Betrugs angezeigt, weil er die Fähigkeit, die Neurodermitis zu HEILEN, vortäuscht.

Dass Stemmann die unstrittig vorhandenen spontanen, also behandlungsunabhängigen Besserungen der Neurodermitis, die bei vielen Kleinkindern innerhalb von einem Jahr auftreten, als eigene Erfolge ausgibt, vergrößert den stemmannschen

Betrug, d.h. die Differenz zwischen dem, was Stemmann verspricht (Heilung durch das GBV), und was er hält.

Diese Differenz ist zwar nicht genau zu quantifizieren, es ist aber unter Kinderärzten und Hautärzten unstrittig, dass es sich bei der sogenannten Spontanremission um einen großen systematischen Verbesserungseffekt handelt. Stemmann kann dies täglich schon allein an der Tatsache ablesen, dass in seiner Klinik weitaus mehr Kleinkinder als Jugendliche behandelt werden. Natürlich weiß er auch aus anderen Quellen, dass das Auftreten und Verschwinden der Neurodermitis stark altersabhängig ist.

Auch hinsichtlich Stemmanns Nähe zu Hamer ist ihre Argumentation abwegig. Nicht strafbar wäre, wenn Stemmann sich zu den Theorien Hamers auch von 1993 bis heute bekennen würde. Er hat aber – teils sogar wörtlich - bei Hamer abgekupfert und bekennt sich nicht zu diesem peinlichen Sachverhalt. Neuerdings behauptet er sogar, das GBV habe mit Hamer nichts zu tun. Dies ist nachweislich gelogen.

Ob Stemmann die pseudomedizinischen Wahnideen Hamers für richtig hält oder nicht, und diese in das GBV einfließen oder nicht, ist aber ein Sachverhalt, der für das Ansehen und den finanziellen Erfolg des GBVs wichtig ist.

Stemmann täuscht absichtlich und systematisch über seine Beziehung zu Hamer, um möglichst zu verhindern, dass Medien, Eltern und die Krankenkassen wegen der Nähe des GBVs zum Irrsinn Hamers an Stemmanns Seriosität und am versprochenen Behandlungserfolg zweifeln.

Aus Ihren Ausführungen geht nicht hervor, weshalb sie die Tatsache, dass Stemmann Heilungen vortäuscht, wo nur Besserungen vorliegen, nicht als Betrug ansehen. Bitte seien Sie so freundlich, mir dies nachträglich zu erläutern.

Mit freundlichem Gruß

.....

Auf dieses Schreiben bekam der Verfasser keine Antwort.

Detaillierte Informationen zum Gelsenkirchener Klinikskandal:
www.reimbibel.de/Chronik-des-Gelsenkirchener-Klinikskandals.htm